

## **Große Anfrage**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung**

### **Was unternimmt die Landesregierung gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates?**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- I. Politisch motivierte Drohungen, rassistische Beleidigungen und Volksverhetzung im Netz
  1. Wie hat sich die Anzahl der Meldungen, die bei der Meldestelle „Respect! – Die Meldestelle für Hetze im Netz“ seit der Inbetriebnahme im Juli 2017 insgesamt eingegangen sind, jährlich entwickelt, unter Darlegung, wie viele davon durch „Respect!“ dem jeweiligen Plattformbetreiber als strafbare Einträge, die den Tatbestand der Volksverhetzung, der Beleidigung, der üblen Nachrede oder der Verleumdung erfüllen, mit der Aufforderung zur Löschung, gemeldet wurden, wie viele der gemeldeten Fälle gegenüber den zuständigen Behörden angezeigt wurden und was in den übrigen Fällen veranlasst wurde?
  2. In wie vielen Fällen nach Frage 1 kam es zu einer Löschung durch den Plattformbetreiber und/oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung mit welchem Ergebnis oder gegebenenfalls zu welcher anderen Konsequenz?
  3. Wie hat sich die Anzahl von Straftaten, insbesondere durch sogenannte Hasspostings gegen Amts- und Mandatsträgerinnen seit 2019 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Delikten und voraussichtlicher Motivlage), unter Darlegung, wie viele Fälle davon angezeigt wurden, in wie vielen Fällen Beschuldigte ermittelt werden konnten und wie viele Fälle davon zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit welchem Ergebnis geführt haben?
  4. Wie viele Erstberatungen hat die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger seit ihrer Einrichtung jährlich durchgeführt und welche Kenntnisse liegen darüber vor, welche weiteren Schritte nach der Erstberatung mit welchem Ergebnis (z. B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren) erfolgten?

## II. Von Rechtsextremisten erworbene bzw. genutzte Immobilien und rechtsextremistische Musikszene

1. Wie viele und welche Immobilien sind in Baden-Württemberg als von Rechtsextremisten erworbene bzw. genutzte Immobilien einzustufen (unter Auflistung nach Ort, Art des Zugriffs durch Eigentum, Besitz, Kenn- und Vertrauensverhältnis zur Objektverantwortlichen/zum Objektverantwortlichen oder Sonstiges, Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer, Nutzerin/Nutzer)?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu rechtsextremistischen Siedlungsbestrebungen in Baden-Württemberg vor und wie beurteilt sie die Entwicklung und Gefahr solcher Bestrebungen insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die im neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ vorliegen?
3. Wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen, die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind (unter Angabe des Namens), die Anzahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen (unterteilt nach Konzerten, Liederabenden, Partei- und sonstigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen unter Angabe der Veranstalterin/des Veranstalters, Ort und Zeit, und Besucherzahlen) seit 2019 entwickelt?
4. Welche alternativen Möglichkeiten zu Musikveranstaltungen vor Ort hat die rechtsextremistische Musikszene insbesondere im Hinblick auf die Coronapandemie in welchem Umfang genutzt?
5. In welchem Umfang ist es bei den jeweiligen Musikveranstaltungen der vorherigen Fragestellungen zu Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten gekommen (unter Nennung der Art der Ordnungswidrigkeit/Straftat) und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurden diese Ordnungswidrigkeiten/Straftaten geahndet beziehungsweise verfolgt?
6. In welchem Umfang wurden Musikveranstaltungen seit 2019 durch behördliche Verfügung mit jeweils welcher Begründung verboten oder aufgelöst?

## III. Waffenbesitz von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Querdenkern, offene Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts)

1. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg der rechtsextremen Szene (im Folgenden: „Rechtsextremisten“), der Reichsbürgerszene (im Folgenden: „Reichsbürger“) oder der Querdenker-Szene (im Folgenden: „Querdenker“) zugeordnet werden und Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind, seit 2017 jeweils entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Wie viele Neuanträge von Rechtsextremisten, Reichsbürgern oder Querdenkern auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins wurden seit 2017 jeweils gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (unter Darstellung der Entwicklung seit 2017)?
3. Wie viele Waffen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Querdenkern wurden seit 2017 jeweils eingezogen (unter Darstellung der Art der Waffen und aufgeschlüsselt nach Jahren)?

4. Wie hat sich die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts) seit dem 28. März 2019 (vgl. Drucksache 16/6463) entwickelt und gegen wie viele Personen liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle vor (unter Darlegung der Art des Haftbefehls, des zugrundeliegenden Delikts sowie gegebenenfalls der verhängten Strafe)?

#### IV. Umsetzung von Handlungsempfehlungen und -optionen durch die Landesregierung

1. Welche der einzelnen Handlungsempfehlungen des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung, die dieser in seinem ersten Bericht (Kapitel 5, Seite 29 ff.) jeweils aufgeführt hat, wurden bislang mit welcher konkreten Begründung nicht beziehungsweise nicht vollumfänglich umgesetzt?
2. In welchem Umfang haben die zum 1. Juli 2019 bestellten Antisemitismusbeauftragten bei den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart themenspezifische Fortbildungen für die mit Antisemitismus befassten staatsanwaltlichen Dezernentinnen und Dezernenten durchgeführt und in wie vielen und welchen Fällen wurde seitens der Beauftragten interveniert, um auf eine einheitliche, umfassende und konsequente staatsanwaltliche Strafverfolgungspraxis hinzuwirken?
3. In welcher Art und Weise, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurde der auf der Innenministerkonferenz in Rust im Juni 2021 beschlossene Mustererlass für Polizei und Ordnungsbehörden, der vorsieht, konsequent und einheitlich gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichkriegsflaggen und anderer Symbolen vorzugehen, in Baden-Württemberg konkret umgesetzt und falls es bislang noch zu keiner Umsetzung kam, mit welcher Begründung ist diese bislang unterblieben und bis wann ist mit einem Erlass zu rechnen?
4. Welchen konkreten Inhalt mit welcher Bindungswirkung hatte das Schreiben des Ministeriums für Verkehr an die Zulassungsbehörden vom 19. November 2020 in Bezug auf die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ zum Ausschluss von Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei der Vergabe von Kfz-Kennzeichen, die den bekannten rechtsextremistischen Chiffren entsprechen und inwieweit wurden die Handlungsanweisungen des Ministeriums durch die Zulassungsbehörden umgesetzt?
5. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung die Handlungsempfehlung des Untersuchungsausschusses „Rechtsextremismus/NSU II“ in Bezug auf eine Bleibeperspektive für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt (vgl. Drucksache 16/5250, Seite 1048 ff.) konkret umgesetzt (vgl. etwa den Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2018 [Az. 0017/E-1590/2017]) und falls es bislang noch zu keiner Umsetzung kam, mit welcher Begründung ist diese bislang unterblieben bzw. bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?
6. Welches konkrete Konzept (inhaltlich, personelle und sachliche Ausstattung, zeitliche Perspektive) verfolgt die Landesregierung zur Verstärkung beziehungsweise zur Weiterentwicklung der Dokumentationsstelle (Rechts-)Extremismus beim Landesarchiv Baden-Württemberg zur Etablierung einer eigenen Forschungsstelle Rechtsextremismus?

7. Inwieweit wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die Akten, die den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU vorgelegt wurden, auf Dauer erhalten bleiben und wann und in welcher Form wird sie den Landtag in die Entscheidung über den Fortbestand, die Verwendung sowie eine etwaige Zugänglichmachung miteinbeziehen?
8. Welches konkrete Konzept (inhaltlich, personelle und sachliche Ausstattung, zeitliche Perspektive) verfolgt die Landesregierung im Hinblick auf Aussteigerprogramme und Beratungsstellen für Personen und deren Angehörige aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und inwieweit wurde die Arbeit des Kompetenzzentrums gegen Extremismus (konex) und des Demokratiezentrum auf diesen neuen Phänomenbereich ausgerichtet?

16.9.2021

Stoch, Binder, Dr. Weirauch  
und Fraktion

#### Begründung

Die Flut menschenverachtender Volksverhetzungen und Bedrohungen im Netz lässt Hemmschwellen sinken. Eine effiziente Bekämpfung kann nur gelingen, wenn die Täter sowohl die Löschung ihrer Kommentare als auch eine Ahndung ihrer Hassstraftaten befürchten müssen. Es ist daher von Interesse, wie sich die Anzahl und die Qualität der Meldungen, die bei der vom Demokratiezentrum eingerichteten Meldestelle „Respect! – Die Meldestelle für Hetze im Netz“ eingegangen sind, seit der Inbetriebnahme mit welcher Konsequenz entwickelt haben. Der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019 hat die wachsende Bedrohung insbesondere von Amts- und Mandatsträgerinnen deutlich gemacht. Aus dem Sicherheitsbericht 2020 des Landes geht unter anderem hervor, dass die Gewaltdelikte in allen Bereichen der PMK, mit Ausnahme des Bereichs PMK – rechts, deutlich abgenommen haben. Antisemitische Straftaten wiesen mit 228 Fällen einen Anstieg um etwa 25 Prozent auf. Auch Hasspostings nahmen um rund 26 Prozent zu.

Immobilien, die von Rechtsextremisten genutzt werden, haben eine wesentliche strategische Bedeutung für die rechtsextremistische Szene (Bundestagsdrucksache 19/10043, Seite 11). Aus der Bundestagsdrucksache 19/27076 (Seite 3) geht hervor, dass rechtsextremistische Siedlungsbestrebungen durch die Bundesregierung aufmerksam beobachtet werden. Es stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse dazu in Baden-Württemberg vorliegen und wie die Landesregierung die Entwicklung und Gefahr dieser Bestrebungen beurteilt.

Laut Verfassungsschutzbericht 2020 (Seite 180) ist die rechtsextremistische Musik das wichtigste Propagandamedium nicht nur der subkulturell geprägten Szene. Es ist von Interesse, wie sich die Szene insbesondere auch im Hinblick auf die Coronapandemie in den vergangenen Jahren entwickelt hat.

Laut dem Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg 2020 (Seite 142) ist die Affinität der rechten Szene zu Waffen und Sprengstoffen besorgniserregend und birgt ein großes Gefährdungspotenzial. Die Landesregierung wird gebeten, einen aktuellen Überblick darüber zu geben, inwieweit Rechtsextremisten, Reichsbürger oder auch Querdenker im Besitz einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenscheins sind und wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich PMK – rechts vorliegen.

Zum Abschluss soll hinterfragt werden, inwieweit die Landesregierung diverse Handlungsempfehlungen und -optionen zur Bekämpfung von Antisemitismus, Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates von der Landesregierung umgesetzt hat.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Oktober 2021 Nr. I-1082.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler

Staatssekretär

**Anlage:** Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 Nr. IM4-0141.5-230 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

**I. Politisch motivierte Drohungen, rassistische Beleidigungen und Volksverhetzung im Netz**

1. *Wie hat sich die Anzahl der Meldungen, die bei der Meldestelle „Respect! – Die Meldestelle für Hetze im Netz“ seit der Inbetriebnahme im Juli 2017 insgesamt eingegangen sind, jährlich entwickelt, unter Darlegung, wie viele davon durch „Respect!“ dem jeweiligen Plattformbetreiber als strafbare Einträge, die den Tatbestand der Volksverhetzung, der Beleidigung, der üblen Nachrede oder der Verleumdung erfüllen, mit der Aufforderung zur Löschung, gemeldet wurden, wie viele der gemeldeten Fälle gegenüber den zuständigen Behörden angezeigt wurden und was in den übrigen Fällen veranlasst wurde?*
2. *In wie vielen Fällen nach Frage 1 kam es zu einer Löschung durch den Plattformbetreiber und/oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung mit welchem Ergebnis oder gegebenenfalls zu welcher anderen Konsequenz?*

Zu 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Meldungen nach der in der Frage enthaltenen Differenzierung stellt sich nach Angaben der Meldestelle „respect! Gegen Hetze im Internet“ wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand 31.7.2021)
Gesamtzahl der Meldungen	666	1.841	3.195	3.844	2.305
in der Gesamtzahl enthaltene Anzahl der Meldungen, die ggü. zuständigen Behörden angezeigt wurden	120	321	351	436	514
in der Anzahl der Meldungen an die zuständigen Behörden enthaltene Anzahl der Meldungen, die an Plattformbetreiber als strafbare Einträge mit Aufforderung zur Löschung gemeldet wurden	80	122	137	203	369

	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand 31.7.2021)
in der Anzahl der Meldungen an die Plattformbetreiberenthaltene Anzahl der Fälle, in denen eine Löschung durch die Plattformbetreiber erfolgte	59	68	72	144	152
in der Gesamtzahl enthaltene Anzahl der „übrigen Fälle“	546	1.520	2.844	3.408	1.791

Die Meldestelle gibt zu sämtlichen gemeldeten Fällen eine qualifizierte Rückmeldung. Dabei wird darüber informiert, ob es zu einer Anzeige kommt (oder warum nicht), wie die Person sich gegen Hetze im Internet engagieren kann und welche Beratungsangebote des Demokratiezentrum Baden-Württemberg, bei Netzwerkpartnern des Demokratiezentrum und darüber hinaus bestehen. Wird ein gemeldeter Inhalt als strafbar eingeschätzt, erfolgt bei Officialdelikten durch die Meldestelle eine Anzeige bei den zuständigen Behörden. Hieran schließt sich ggf. die Meldung beim Plattformbetreiber an, wobei die Inhalte teilweise zu diesem Zeitpunkt bereits aus anderen Gründen, wie der Löschung durch den jeweiligen Nutzer, nicht mehr online stehen. Zur Anzahl der Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung erfolgte, sowie zu deren Ergebnis kann die Meldestelle keine belastbare Auskunft geben. Diese Informationen werden von den Sicherheitsbehörden nicht regelmäßig an die Meldestelle übermittelt.

*3. Wie hat sich die Anzahl von Straftaten, insbesondere durch sogenannte Hasspostings gegen Amts- und Mandatsträgerinnen seit 2019 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Delikten und voraussichtlicher Motivlage), unter Darlegung, wie viele Fälle davon angezeigt wurden, in wie vielen Fällen Beschuldigte ermittelt werden konnten und wie viele Fälle davon zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit welchem Ergebnis geführt haben?*

Zu 3.:

Statistische Daten zum Ausgang der Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatmotiven oder der beruflichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit der Opfer von Straftaten findet nicht statt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, weshalb ein automatisierter Suchlauf zur Feststellung der in Rede stehenden Verfahren nicht möglich ist.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Beim KPMD-PMK handelt es sich, anders als bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), um eine sogenannte Eingangstatistik. Politisch motivierte Straftaten werden mit Aufnahme der Ermittlungen statistisch erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen politisch motivierter Straftaten unterjährig mitunter Veränderungen unterliegen, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermitt-

lungen sind. Ein Fall ist im Sinne des KPMD-PMK dann geklärt, wenn zumindest eine tatverdächtige Person namentlich benannt werden kann. Eine Berücksichtigung der Ausgänge der Strafverfahren ist im KPMD-PMK dagegen nicht vorgesehen.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Angriffsziel „Amts-/Mandatsträger“ ergab für die Berichtszeiträume 2019, 2020 und das 1. Halbjahr 2021 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Fallzahlen<sup>1</sup>:

*Berichtszeitraum 2019*

<b>Delikte</b>	<b>PMK – ausländische Ideologie –</b>	<b>PMK – links –</b>	<b>PMK – nicht zuzuordnen –</b>	<b>PMK – rechts –</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Gewaltdelikte</b>	1	2	6	–	9
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB	–	1	2	–	3
Brand-/ Sprengstoffdelikte	1	–	–	–	1
Körperverletzungs- delikte	–	1	2	–	3
Raub/Erpressung	–	–	2	–	2
<b>Propagandadelikte</b>	–	1	3	8	12
§§ 86, 86a StGB	–	1	3	8	12
<b>Sonstige Delikte</b>	4	18	92	40	154
§ 126 StGB			3		3
§§ 130, 131 StGB	1		4	18	23
§§ 185 ff. StGB	2	6	46	15	69
§§ 240, 241 StGB	–	1	14	2	17
§§ 303 ff. StGB	1	8	6		15
Sonstige §§ StGB	–	1	17	5	23
strafrechtl. Neben- gesetze	–	1	1	–	2
Versammlungs- gesetz	–	1	1	–	2
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>21</b>	<b>101</b>	<b>48</b>	<b>175</b>
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>68</i>	<i>24</i>	<i>101</i>

<sup>1</sup> Es sind ausschließlich die Phänomenbereiche der PMK ausgewiesen, in denen Straftaten im Sinne der Fragestellung statistisch erfasst wurden.

## Berichtszeitraum 2020

Delikte	PMK – links –	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
<b>Gewaltdelikte</b>	1	1	–	2
Körperverletzungsdelikte	1	1	–	2
<b>Propagandadelikte</b>	2	7	27	36
§§ 86, 86a StGB	2	7	27	36
<b>Sonstige Delikte</b>	50	166	123	339
§ 126 StGB	–	2	2	4
§§ 130, 131 StGB	–	5	25	30
§§ 185 ff. StGB	24	120	69	213
§§ 240, 241 StGB	3	17	5	25
§§ 303 ff. StGB	21	10	18	49
Sonstige §§ StGB	2	12	4	18
<b>Terrorismusedelikte</b>	–	–	1	1
§§ 129a ff., 89a ff., 91 StGB	–	–	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>174</b>	<b>151</b>	<b>378</b>
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>12</i>	<i>61</i>	<i>69</i>	<i>142</i>

## Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2021

Delikte	PMK – links –	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
<b>Gewaltdelikte</b>	1	–	–	1
Raub/Erpressung	1	–	–	1
<b>Propagandadelikte</b>	–	8	16	24
§§ 86, 86a StGB	–	8	16	24
<b>Sonstige Delikte</b>	15	126	52	193
§ 126 StGB	–	2	–	2
§§ 130, 131 StGB	–	1	12	13
§§ 185 ff. StGB	2	43	7	52
§§ 240, 241 StGB	–	8	2	10
§§ 303 ff. StGB	8	64	1	73
Sonstige §§ StGB	3	6	30	39
Versammlungsgesetz	2	2	–	4
<b>Terrorismusedelikte</b>	–	1	–	1
§§ 129a ff., 89a ff., 91 StGB	–	1	–	1
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>	<b>135</b>	<b>68</b>	<b>219</b>
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>8</i>	<i>49</i>	<i>43</i>	<i>100</i>

Von 2019 auf 2020 ist ein starker Anstieg der Fallzahlen, die zum Angriffsziel „Amts- und Mandatsträger“ erfasst wurden, festzustellen. Der starke Zuwachs ist zum Teil auf drei Tatserien mit einer hohen Anzahl an Einzeltaten zurückzuführen. Darüber hinaus könnten die Sensibilisierung hinsichtlich der Thematik sowie das aufgeheizte Klima aufgrund von Maßnahmen i. Z. m. der Covid-19-Pandemie Erklärungsansätze bieten.

Zum 1. Halbjahr 2021 sind bereits knapp 58 % der Fallzahlen des Gesamtvorjahres 2020 registriert.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Angriffsziel „Amts-/Mandatsträger“ und dem Tatmittel „Hassposting“ ergab für die Berichtszeiträume 2019, 2020 und das 1. Halbjahr 2021 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Fallzahlen<sup>2</sup>:

*Berichtszeitraum 2019*

Delikte	PMK – ausländische Ideologie –	PMK – links –	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
<b>Sonstige Delikte</b>	1	1	4	12	18
§§ 130, 131 StGB	1	–	1	4	6
§§ 185 ff. StGB	–	–	2	4	6
Sonstige §§ StGB	–	1	1	4	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>18</b>
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>1</i>	<i>–</i>	<i>2</i>	<i>7</i>	<i>10</i>

*Berichtszeitraum 2020*

Delikte	PMK – links –	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
<b>Propaganda- delikte</b>	–	1	1	2
§§ 86, 86a StGB	–	1	1	2
<b>Sonstige Delikte</b>	1	19	62	82
§ 126 StGB	–	–	1	1
§§ 130, 131 StGB	–	–	13	13
§§ 185 ff. StGB	1	11	46	58
Sonstige §§ StGB	–	8	2	10
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>20</b>	<b>63</b>	<b>84</b>
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>–</i>	<i>14</i>	<i>14</i>	<i>28</i>

<sup>2</sup> Es sind ausschließlich die Phänomenbereiche der PMK ausgewiesen, in denen Straftaten im Sinne der Fragestellung statistisch erfasst wurden.

*Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2021*

<b>Delikte</b>	<b>PMK – nicht zuzuordnen –</b>	<b>PMK – rechts –</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Sonstige Delikte</b>	8	11	19
§ 126 StGB	1	–	1
§§ 130, 131 StGB	–	7	7
§§ 185 ff. StGB	5	1	6
Sonstige §§ StGB	2	3	5
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>19</b>
<i>davon aufgeklärt</i>	6	8	14

Hinsichtlich der erfassten Fälle zum Angriffsziel „Amts- und Mandatsträger“ und dem Tatmittel „Hasspostings“ ist von 2019 auf 2020 ein starker Anstieg festzustellen. Zum 1. Halbjahr 2021 sind knapp 23 % der Fallzahlen des Gesamtvorjahres 2020 registriert. Insoweit zeichnet sich bislang eine rückläufige Tendenz ab.

4. *Wie viele Erstberatungen hat die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger seit ihrer Einrichtung jährlich durchgeführt und welche Kenntnisse liegen darüber vor, welche weiteren Schritte nach der Erstberatung mit welchem Ergebnis (z. B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren) erfolgten?*

Zu 4.:

Seit der Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wurden mit Stand 27. September 2021 insgesamt 43 Beratungsgespräche geführt. Davon erfolgten 16 im Jahr 2019, 20 im Jahr 2020 und bislang sieben im Jahr 2021. Die Bearbeitung der den Erstberatungen zugrundeliegenden Sachverhalte erfolgte auf den jeweiligen Einzelfall und die jeweiligen Lebensumstände angepasst, durch die örtlich zuständigen Polizeipräsidien. Eine statistische Erfassung der dort getroffenen Maßnahmen, respektive der Ergebnisse, erfolgt nicht.

## II. Von Rechtsextremisten erworbene bzw. genutzte Immobilien und rechtsextremistische Musikszene

1. *Wie viele und welche Immobilien sind in Baden-Württemberg als von Rechtsextremisten erworbene bzw. genutzte Immobilien einzustufen (unter Auflistung nach Ort, Art des Zugriffs durch Eigentum, Besitz, Kenn- und Vertrauensverhältnis zur Objektverantwortlichen/zum Objektverantwortlichen oder Sonstiges, Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer, Nutzerin/Nutzer)?*

Zu 1.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) wertet regelmäßig die Nutzung von Immobilien für Veranstaltungen und Zusammenkünfte rechtsextremistischer Vereine, Gruppierungen oder Parteien aus. Im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften informiert und sensibilisiert das LfV städtische und kommunale Verwaltungen.

Zuletzt rechnete das LfV der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg 14 Objekte im Sinne der Anfrage zu (vgl. Landtagsdrucksache 16/6463). Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie entfielen in den Jahren 2020 und 2021 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen weitestgehend. Daher kann die Zahl von 14 Objekten zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Drucksache nicht mehr bestätigt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Immobilien tatsächlich weiterhin regelmäßig genutzt werden, sobald Treffen bzw. Veranstaltungen wieder ohne Einschränkungen stattfinden können.

Zu folgenden Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor:

PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer	Nutzer
74592	Kirchberg an der Jagst-Herboldshausen	Eigentum	Bund für Gott- erkenntnis	Bund für Gott- erkenntnis
75249	Kieselbronn	Pacht	Einzelperson	Subkulturelle rechts- extremistische Szene

Eine Offenlegung des weiteren Erkenntnisstandes des LfV ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Abs. 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Zudem bestünde hinsichtlich eines Teils des Erkenntnisstandes die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass ein Teil des Erkenntnisstandes zu den weiteren Immobilien nur in einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil dargestellt werden kann, auf den hiermit verwiesen wird.

Im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterrechts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Dieser Teil des Erkenntnisstandes des LfV berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

2. *Welche Erkenntnisse liegen ihr zu rechtsextremistischen Siedlungsbestrebungen in Baden-Württemberg vor und wie beurteilt sie die Entwicklung und Gefahr solcher Bestrebungen insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die im neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ vorliegen?*

Zu 2.:

Siedlungsprojekte werden unter deutschen Rechtsextremisten immer wieder thematisiert. Aktuell liegen dem LfV jedoch keine Erkenntnisse zu Siedlungspro-

jekten in Baden-Württemberg vor. Zuletzt hatte sich im Raum Karlsruhe unter dem Namen „Nova Europa Society e. V.“ eine überregionale rechtsextremistische Gruppierung mit internationalen Bezügen und Schwerpunkt in Baden-Württemberg gebildet. Der inhaltliche Fokus dieser Gruppierung lag auf dem Diskurs um die Schaffung eines weißen Ethnostaats als Strategie gegen ein durch die Gruppierung postuliertes „Aussterben der weißen Rasse“. Zudem wollte man die Organisatoren bereits bestehender Siedlungsprojekte miteinander vernetzen. Seit Ende des Jahres 2020 hat die „Nova Europa Society e. V.“ keine Wirkung mehr entfaltet.

3. *Wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen, die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind (unter Angabe des Namens), die Anzahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen (unterteilt nach Konzerten, Liederabenden, Partei- und sonstigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen unter Angabe der Veranstalterin/des Veranstalters, Ort und Zeit, und Besucherzahlen) seit 2019 entwickelt?*

Zu 3.:

In der folgenden Tabelle werden die in Baden-Württemberg ansässigen rechtsextremistischen Musikgruppen für den Zeitraum 2019 bis 2021 aufgelistet:

<b>Jahr</b>	<b>Musikgruppe</b>	<b>Sitz</b>
<b>2019</b>	Act of Violence	Raum Ulm
	Aufbruch	Mannheim
	Carpe Diem /I.C.1	Rems-Murr-Kreis
	Barbarossa	Raum Stuttgart
	Bluttausch	Südbaden
	Germanium	Raum Karlsruhe
	Kommando 192	Enzkreis
	Kommando Skin	Raum Stuttgart
<b>2020/2021</b>	Aufbruch	Mannheim
	Bluttausch	Südbaden
	Germanium	Raum Karlsruhe
	Kommando 192	Enzkreis
	Kommando Skin	Raum Stuttgart
	Noie Werte	Raum Tübingen

Die Zahl der in Baden-Württemberg beheimateten aktiven rechtsextremistischen Musikgruppen lag im Jahr 2019 bei acht Bands. Im Jahr 2020 sank die Zahl dieser Musikgruppen auf sechs. Für das Jahr 2021 gab es gegenüber 2020 keine Veränderung.

Die Erfassung von aktiven rechtsextremistischen Musikgruppen erfolgt im Verfassungsschutzverbund nach einheitlichen Kriterien. So wird eine Band nach zwei Jahren Inaktivität von der Liste gestrichen. Die Band „Noie Werte“, die seit 2011 nicht mehr aktiv war, wurde wieder in die Liste aufgenommen, nachdem die Band am 10. Oktober 2020 in Sachsen bei einem Konzert auftrat.

Erkenntnisse über rechtsextremistische Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg im Zeitraum 2019 bis 2021 liegen wie folgt vor:

Datum	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Teilnehmerzahl	Veranstalter	Privat oder öffentlich
26.1.2019	sonstige Veranstaltung	Blaubeuren Clubhaus	„Wegbereiter“	20	Der Dritte Weg	Öffentlich
26.1.2019	sonstige Veranstaltung	Raum Karlsruhe	„Aria“ „Fregeos“ (Niederlande)		Die Rechte LV BW	Öffentlich
2.3.2019	Konzert	Bitz/Zollernalbkreis Kaninchenzuchtverein	„Germanium“ „Kodex Frei“ „Kommando 192“	100–120	Sektion Süd Württemberg	Öffentlich
2.3.2019	Liederabend	Raum Bruchsal	„Renitenz“		NPD Rhein-Neckar	Öffentlich
30.3.2019	Liederabend	Mutschelbach Gaststätte	„Sturmwehr“ „Aria“	70		Öffentlich
6.4.2019	sonstige Veranstaltung	Raum Karlsruhe	„Rebell“	50	Die Rechte KV Karlsruhe	Öffentlich
12.4.2019	Liederabend	Raum Pforzheim				Öffentlich
13.4.2019	sonstige Veranstaltung	Raum Pforzheim	„Kategorie C“	ca. 50	Bruderschaft Deutschland Sektion Süddeutschland	Öffentlich
29.4.2019	sonstige Veranstaltung	Nordwürttemberg	„Lunikoff“	ca. 35		Öffentlich
18.5.2019	Liederabend		„Wegbereiter“ „Zeitnah“			
8.6.2019	Liederabend	Sinsheim	„Barny“		NPD KV Rhein-Neckar	Öffentlich
Juni 2019	Liederabend	Raum Pforzheim	Liedermacher			Privat
6.7.2019	sonstige Veranstaltung	Heilbronn	„Reichstrunkenbold“, weitere Liedermacher	20	NPD KV Heilbronn	Öffentlich
3.8.2019	Konzert	Kieselbronn	„Kodex Frei“ „Old School Rockers“	70	Heidnischer Sturm Pforzheim	Öffentlich
21.9.2019	Liederabend	Raum Schwarzwald	„FreilichFrei“			
22.9.2019	Liederabend	Raum Pforzheim	„Lunikoff“	30–40		Privat
28.9.2019	Liederabend	Raum Bruchsal	„Renitenz“, „Mjöllnir“			Privat
3.10.2019	Liederabend	vermutlich Forst	„Renitenz“ „Mjöllnir“		NPD KV Rhein-Neckar	Öffentlich
11.10.2019	Liederabend	Raum Freiburg				

Datum	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Teilnehmerzahl	Veranstalter	Privat oder öffentlich
12.10.2019	Konzert	Ellwangen Wagnershof E. V.	„Gesta Bellica“ (Italien) „Mistreat“ (Finnland) „Sleipnir“ „Code 291“ (Schweden)	Konzert verhin- dert, im Vorfeld verboten		
19.10.2019	Liederabend	Mühlacker	Liedermacher			Privat
3.11.2019	Liederabend	Mühlacker	Liedermacher			Privat
14.12.2019	Liederabend	Waldbronn Soundcheck e. V.	„Kategorie C“	ca. 150	Privat Person	Öffentlich
21.12.2019	sonstige Veranstaltung	Kraichgau	„Mjöllnir“		NPD KV Rhein- Neckar	Öffentlich
11.1.2020	Liederabend	Schwarz- wald	„Wegbereiter“, Unbek. Lieder- macher aus der Schweiz			Privat
29.2.2020	Konzert	Blaubeuren	Rechtsextremis- tische Bands	ca. 100	„Flatlander (Nieder- lande), „FLAK solo“, „Ko- dex Frei“, „D.S.T.“	Öffentlich
11.7.2020	sonstige Veranstaltung	Raum Bruchsal	„White Rebel Voice“			Öffentlich
3.7.2021	Liederabend	Raum Karls- ruhe	„Renitenz“ „Mjöllnir“			Öffentlich

4. Welche alternativen Möglichkeiten zu Musikveranstaltungen vor Ort hat die rechtsextremistische Musikszene insbesondere im Hinblick auf die Coronapandemie in welchem Umfang genutzt?

Zu 4.:

Durch die Coronapandemie ist das Veranstaltungsgeschehen auch in der rechtsextremistischen Szene zum Erliegen gekommen. Noch im Sommer 2021 wurden teilweise Veranstaltungen, die unter der Beachtung der 3G-Regeln wieder möglich geworden waren, aufgrund des Aufwandes für Hygienemaßnahmen, der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der Pflicht zur Erfassung der Veranstaltungsbesucher abgesagt. Über virtuelle Zusammentreffen oder Veranstaltungen während des Lockdowns liegen dem LfV keine Erkenntnisse vor. Einige rechtsextremistische Musikbands gaben über die sozialen Medien bekannt, die Pandemiezeit für Proben und neue Aufnahmen zu nutzen.

5. In welchem Umfang ist es bei den jeweiligen Musikveranstaltungen der vorherigen Fragestellungen zu Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten gekommen (unter Nennung der Art der Ordnungswidrigkeit/Straftat) und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurden diese Ordnungswidrigkeiten/Straftaten geahndet beziehungsweise verfolgt?

Zu 5.:

Im Rahmen der unter II.3. genannten Veranstaltungen wurden keine Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten polizeilich bekannt.

*6. In welchem Umfang wurden Musikveranstaltungen seit 2019 durch behördliche Verfügung mit jeweils welcher Begründung verboten oder aufgelöst?*

Zu 6.:

Die Stadt Ellwangen verbot am 12. Oktober 2019 eine für denselben Tag in Ellwangen geplante, rechtsextremistische Musikveranstaltung mit dem Motto „Live in Deutschland“. Das Verbot wurde auf § 5 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes gestützt, da die in Rede stehende Versammlung erkennbare Bezüge zu dem in Deutschland verbotenen Blood & Honour-Netzwerk aufwies.

**III. Waffenbesitz von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Querdenkern, offene Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts)**

- 1. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg der rechtsextremen Szene (im Folgenden: „Rechtsextremisten“), der Reichsbürgerszene (im Folgenden: „Reichsbürger“) oder der Querdenker-Szene (im Folgenden „Querdenker“) zugeordnet werden und Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind, seit 2017 jeweils entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
- 2. Wie viele Neuanträge von Rechtsextremisten, Reichsbürgern oder Querdenkern auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins wurden seit 2017 jeweils gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (unter Darstellung der Entwicklung seit 2017)?*
- 3. Wie viele Waffen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Querdenkern wurden seit 2017 jeweils eingezogen (unter Darstellung der Art der Waffen und aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Zu 1. bis 3.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat im Jahr 2017 Vollzugshinweise zum waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten an die Waffenbehörden übersandt und sie angewiesen, an diesen Personenkreis keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr zu erteilen bzw. bereits erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen. Auf Vorschlag von Baden-Württemberg wurde zudem im Rahmen der im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Waffensrechtsnovelle eine Regelung in das Waffengesetz aufgenommen, wonach bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, um als unzuverlässig zu gelten. Die Waffenbehörden des Landes setzen die Hinweise des Innenministeriums konsequent um und gehen entschlossen gegen den Waffenbesitz von Reichsbürgern und Extremisten vor. Das LfV und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) unterstützen die Waffenbehörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung und übersenden ihnen sowohl auf Anfrage als auch eigeninitiativ Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten von Waffenbesitzern.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit keine vollumfängliche valide Abfrage bei den Kreispolizeibehörden möglich war, die sich differenziert mit sämtlichen Fragestellungen auseinandersetzt. Daher wurde weitestgehend auf vorliegende Zahlen zurückgegriffen, die im Hinblick auf Reichsbürger und Selbstverwalter beginnend für das Jahr 2017 jährlich zum Stichtag 1. Februar erhoben werden. Ab 2018 wurde die jährliche Abfrage auf Extremisten generell ausgedehnt. Zur Beantwortung der Frage III.2. (Neuanträge) hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kreispolizeibehörden um Stellungnahme gebeten, da diesbezüglich aus den jährlichen Regelabfragen keine Erkenntnisse vorlagen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung der Fragen III.1. und III.3. sämtliche Extremismusbereiche umfasst, da die jährliche Regelabfrage zwischen den einzelnen Bereichen nicht differenziert.

Im Hinblick auf die „Querdenkerszene“ liegen mangels gesonderter Erfassung insgesamt keine aussagekräftigen Zahlen vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass „Querdenken 711“ und seine regionalen Ableger in Baden-Württemberg seit Dezember 2020 vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) zum Beobachtungsobjekt erhoben wurde; mithin konnten diesbezüglich keine Daten für den davorliegenden Zeitraum erhoben werden.

Nach den im Rahmen der Regelabfragen gemeldeten Zahlen der Kreispolizeibehörden wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 31. Januar 2021 insgesamt 383 Waffen von Reichsbürgern und 13 Waffen von sonstigen Extremisten eingezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Innenministerium keine Erkenntnisse über die Art der eingezogenen Waffen vorliegen. Eine detaillierte Erhebung hierzu war aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 wurden 167 Waffen von Reichsbürgern eingezogen, im Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 165 Waffen und im Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2020 14 Waffen. Im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021 lag die Anzahl der eingezogenen Waffen von Reichsbürgern bei 37. Von sonstigen Extremisten wurden im Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 und vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2020 jeweils eine Waffe eingezogen. Im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021 lag die Zahl der eingezogenen Waffen von sonstigen Extremisten bei 11.

Nach den im Rahmen der Regelabfragen gemeldeten Zahlen verfügten zum 1. Februar 2018 53 Reichsbürger über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Zum 1. Februar 2019 waren es noch 37, zum 1. Februar 2020 noch 32 und zum 1. Februar 2021 waren noch 21 Reichsbürger im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Zahl der sonstigen Extremisten, die zum jeweiligen Stichtag über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügten, lag zum 1. Februar 2019 bei vier, zum 1. Februar 2020 bei acht und zum 1. Februar 2021 bei 14.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 31. Januar 2021 wurden von Reichsbürgern insgesamt 14 Neuanträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins gestellt. Davon entfielen vier auf den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018, vier auf den Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019, drei auf den Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2020 und drei auf den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021. Davon wurde im Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 und vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 jeweils ein Antrag positiv beschieden.

Von Rechtsextremisten wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2018 und dem 31. Januar 2021 insgesamt fünf Neuanträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins gemeldet. Zwei davon im Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2020 und drei im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021. Von diesen wurden drei positiv beschieden (hiervon zwei im Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2020 und einer im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021).

Die positiven Bescheidungen sind zum einen darauf zurückzuführen, dass die rechtsextremistische Gesinnung bzw. Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene erst nach Erteilung der Waffenbesitzkarte (WBK) bekannt wurde, was in der Folge jeweils zu einem Widerrufsverfahren geführt hat. In drei Fällen reichten die vorliegenden Erkenntnisse nicht aus, um eine Unzuverlässigkeit zu begründen.

Die Sicherheitsbehörden erhalten zudem laufend neue Erkenntnisse zu Reichsbürgern und Extremisten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren, die weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich ziehen können, sodass die angefragten Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen. Nach einer summarischen Prüfung der dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Baden-Württemberg vorliegenden Erkenntnisse ist von einer Personenzahl im niedrigen dreistelligen Bereich auszugehen, welche einer laufenden Überprüfung durch das LfV und die Waffenbehörden unterliegt. Die Waffen- und Sicherheitsbehörden stehen hierbei in intensivem Austausch miteinander.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Einstufung einer Person durch das LfV als extremistisch im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) und für ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit unterschiedliche Maßstäbe gelten. Für erstere Einstufung genügen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kann dagegen erst angenommen werden, wenn u. a. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person einzeln verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv verfolgt oder Mitglied in einer Vereinigung ist, die derartige Bestrebungen verfolgt. Hierauf dürfte auch der Anstieg waffenrechtlicher Erlaubnisse von Extremisten zurückzuführen sein.

Bei der Entwaffnung von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ sowie sonstigen Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Das LfV gewinnt stetig neue Erkenntnisse und leitet diese an die Waffenbehörden weiter. Nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat die zuständige Waffenbehörde die Inhaber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Eine Wiederholungsprüfung kann darüber hinaus auch anlassbezogen erfolgen. Treten nachträglich Tatsachen ein, die zur Versagung hätten führen müssen, sind die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu widerrufen.

*4. Wie hat sich die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts) seit dem 28. März 2019 (vgl. Drucksache 16/6463) entwickelt und gegen wie viele Personen liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle vor (unter Darlegung der Art des Haftbefehls, des zugrundeliegenden Delikts sowie gegebenenfalls der verhängten Strafe)?*

Zu 4.:

Statistische Angaben zu offenen Haftbefehlen erfolgen anhand stichtagsbezogener Auswertungen, da der Bestand der Fahndungsausschreibungen durch regelmäßige Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen permanenten Veränderungen unterliegt. Die Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter wird in einem halbjährlichen Rhythmus jeweils Ende März und Ende September zentral durch das Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt, die keine Rückschlüsse auf die Dauer bestehender Fahndungsausschreibungen zulässt.

Offene Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter beziehen sich nicht automatisch auf Delikte der PMK, sondern können vor dem Hintergrund sämtlicher allgemeinkrimineller Straftaten erlassen werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich Haftbefehle auf mehrere Einzeldelikte beziehen können und auf eine Person mehrere Fahndungsausschreibungen ausgestellt sein können.

In Bezug auf die Differenzierung zwischen den Begrifflichkeiten „offene Haftbefehle“ bzw. „nicht vollstreckte Haftbefehle“ und dem von den Strafverfolgungsbehörden gebrauchten Terminus „Fahndungsausschreibungen“ sowie die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Justiz und Polizei wird auf die Antwort zu Frage 1 der Landtagsdrucksache 16/5135 und die dortige Vorbemerkung „Die Sachleitungsbefugnis in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft (§ 161 Strafprozessordnung). Neben der Beantragung von Haftbefehlen bei den zuständigen Gerichten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasst die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften insbesondere auch den Bereich der Strafvollstreckung. Vollstreckungshaftbefehle machen rund drei Viertel aller Fahndungsausschreibungen zur Festnahme aus und werden von der Justiz ohne Beteiligung der Polizei erlassen (vgl. Antwort zu Frage 2). Nach Mitteilung des Justizministeriums ist eine an den Fragenstellungen des vorliegenden Antrages orientierte Abfrage der Auskunftssysteme der Justiz nicht möglich. Zur Beantwortung

des vorliegenden Antrages wurden daher ausschließlich die Informationen herangezogen, die im polizeilichen Auskunftssystem POLAS gespeichert sind“ verwiesen.

Die Entwicklung der Anzahl der Personen im Bereich der PMK – rechts –, gegen die offene Haftbefehle baden-württembergischer Justizbehörden zu den jeweiligen Stichtagen 2019, 2020 und 2021 bestanden bzw. bestehen, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Erhebung der nicht vollstreckten Haftbefehle zum Stichtag September 2021 wird voraussichtlich Mitte November abgeschlossen.

Stichtag/ Personenzahl	März 2019	September 2019	März 2020	September 2020	März 2021
PMK – rechts –	38	37	48	29	32

Darüber hinaus ist nachfolgender Tabelle die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen, gegen die Fahndungsausschreibungen baden-württembergischer Justizbehörden zu den jeweiligen Stichtagen 2019, 2020 und März 2021 im Bereich der PMK – rechts – bestanden bzw. bestehen, zu entnehmen.

Stichtag/ Anzahl nicht voll- streckter Haft- befehle	März 2019	September 2019	März 2020	September 2020	März 2021
PMK – rechts –	48	48	66	43	45

Nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der zum Stichtag März 2021 bestehenden offenen Haftbefehle im Bereich der PMK – rechts – unter Darlegung der Art der Haftbefehle, der zugrundeliegenden Delikte sowie der erlassenen Strafen zu entnehmen. Demnach lagen bzw. liegen zum Stichtag März 2021 insgesamt 45 offene Haftbefehle gegen 32 Personen im Bereich der PMK – rechts – vor.

Lfd. Nr.	Art des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
1	Strafvollstreckung	§§ 223, 224, 249, 253, 255, 23 StGB	4 Jahre 7 Monate (§ 456a StPO)
2	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 113, 223, 303 StGB	–
3	Sicherung des Strafverfahrens	§ 114 StGB	–
4	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	3 Monate Freiheitsstrafe
5	Strafvollstreckung	§§ 114, 185, 86, 86a StGB	4 Monate Freiheitsstrafe
6	Strafvollstreckung	§ 29a BtMG	2 Jahre 2 Monate Freiheitsstrafe (mittlerweile erledigt)
7	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 86a, 223, 241 StGB	–
8	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen
9	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	10 Monate Freiheitsstrafe
10	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	4 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe (§ 456a StPO)
11	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	–

Lfd. Nr.	Art des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
12	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	6 Monate Freiheitsstrafe
13	Strafvollstreckung	§ 244 StGB	6 Monate 2 Wochen Freiheitsstrafe
14	Strafvollstreckung	§§ 86a, 185, 241 StGB	7 Monate Freiheitsstrafe
15	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 30 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
16	Strafvollstreckung	§§ 185 StGB	Geldstrafe von 80 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
17	Strafvollstreckung	§ 243 StGB	2 Jahre 10 Monate Freiheitsstrafe ( § 456a StPO)
18	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 263 Abs. 1, 3 267 Abs. 1, 3 StGB	5 Jahre Freiheitsstrafe
19	Strafvollstreckung	§§ 223, 224, 241 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen
20	Strafvollstreckung	§ 315c StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen
21	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 60 Tagessätzen
22	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 60 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
23	Strafvollstreckung	§§ 263, 267 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen
24	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	9 Monate Freiheitsstrafe (§ 456a StPO)
25	Strafvollstreckung	§ 244 StGB	7 Monate Freiheitsstrafe
26	Strafvollstreckung	§§ 164, 224 StGB	7 Monate Freiheitsstrafe
27	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen
28	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	–
29	Strafvollstreckung	§§ 185, 223, 242 StGB	8 Monate 2 Wochen Freiheitsstrafe
30	Sicherung des Strafverfahrens	§ 243 StGB	–
31	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	Geldstrafe von 190 Tagessätzen
32	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 60 Tagessätzen
33	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 30 Tagessätzen
34	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen
35	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	7 Monate 2 Wochen Freiheitsstrafe
36	Strafvollstreckung	§§ 86a, 303 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
37	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
38	Strafvollstreckung	§ 229 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
39	Strafvollstreckung	§§ 86, 86a StGB	Geldstrafe von 100 Tagessätzen

Lfd. Nr.	Art des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
40	Strafvollstreckung	§§ 265a, 185, StGB	Geldstrafe von 80 Tagessätzen (mittlerweile erledigt)
41	Strafvollstreckung	§§ 142, 185, 315c, 316 StGB	Geldstrafe von 150 Tagessätzen
42	Strafvollstreckung	GewSchG	Geldstrafe von 60 Tagessätzen
43	Strafvollstreckung	§§ 303 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen
44	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	–
45	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	–

#### IV. Umsetzung von Handlungsempfehlungen und -optionen durch die Landesregierung

*1. Welche der einzelnen Handlungsempfehlungen des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung, die dieser in seinem ersten Bericht (Kapitel 5, Seite 29 ff.) jeweils aufgeführt hat, wurden bislang mit welcher konkreten Begründung nicht beziehungsweise nicht vollumfänglich umgesetzt?*

Zu 1.:

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus hat in seinem Bericht an den Landtag 2019 einen Überblick über den Sachstand und Empfehlungen zur Bekämpfung des Antisemitismus gegeben. Von den 77 Empfehlungen ist der weit überwiegende Teil in der Umsetzungsphase bzw. vollständig umgesetzt. Lediglich beispielhaft sei auf folgende Umsetzungsmaßnahmen hingewiesen:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat die das Innenressort betreffenden Handlungsempfehlungen bereits weitestgehend umgesetzt.

So wurde entsprechend der Handlungsempfehlung im ersten Bericht des Beauftragten der Landesregierung gegen Antisemitismus unter Ziffer V.3. „Mediennutzung und Altersradikalisierung“ durch den Bereich Angewandte Wissenschaft des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) eine Studie zum Zusammenspiel von Verschwörungsmethoden und Radikalisierungsprozessen mit Fokus auf sozialen Medien durchgeführt. Die Ergebnisse sollen Ende des Jahres in der Fachzeitschrift „Kriminalistik“ veröffentlicht werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung unter Ziffer V.4. „Den Staat zum Vorbild für Antisemitismusprävention machen“ wurden im Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizei Baden-Württemberg zahlreiche bereits bestehende Maßnahmen der Antisemitismusprävention fortentwickelt. In diesem Zusammenhang hervorzuheben ist die Benennung der bundesweit ersten Polizeirabbiner zum 1. Januar 2021 sowie deren Amtseinführung am 23. August 2021 durch den stellvertretenden Ministerpräsidenten und Innenminister Thomas Strobl. Zudem nimmt das Thema „Antisemitismus“ in der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV eine zentrale Rolle ein.

Der Handlungsempfehlung unter Ziffer V.5. „NS-Geschichte baden-württembergischer Institutionen erforschen und reflektieren“ wird durch die Fortschreibung der bereits seit Juli 2014 bestehenden Kooperation zwischen der Polizei Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte entsprochen. Mit Unterzeichnung der Absichtserklärung ist auch die Veröffentlichung der Schriftenreihe „Hotel Sil-

ber – Ort der württembergischen Polizeigeschichte“ geplant. In einem nächsten Schritt soll sich die Veröffentlichung einer weiteren Schriftenreihe mit dem Titel „Zivilgesellschaft und Antisemitismus“ anschließen.

Im Sinne der Empfehlung unter Ziffer V.7. „Schützen und abwehren“ hat das Land in Ergänzung zu den bereits seit Jahren auf hohem Niveau erfolgenden polizeilichen Schutzmaßnahmen zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Mio. Euro für den baulichen Schutz jüdischer Einrichtungen bereitgestellt. Ein Großteil dieser Mittel wurde bereits im Einvernehmen zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den Israelitischen Religionsgemeinschaften (IRG) im Land für entsprechend priorisierte sicherheitstechnische Maßnahmen an jüdischen Einrichtungen im Land bewilligt. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist bereits in vollem Gange. Darüber hinaus hat die Landesregierung einen Vertrag mit der IRG Baden und der IRG Württemberg zum Schutz jüdischer Einrichtungen und zur gemeinsamen Abwehr von Antisemitismus unterzeichnet. Sofern die Israelitischen Religionsgemeinschaften weitere Mittel für diese Zwecke benötigen, die insbesondere nicht durch eine mögliche komplementäre Bundesförderung gedeckt werden können, hat das Land im Vertrag seinen Willen bekräftigt, weitere erforderliche Mittel in Höhe von bis zu rund 1 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen und dies bei künftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Für personelle Sicherheitsmaßnahmen sowie für Alarm- und Meldesysteme werden in den kommenden drei Jahren der Vertragslaufzeit zudem rund 1 Mio. Euro jährlich bereitgestellt. Des Weiteren unterstützt die Landesregierung den Aufbau einer Jüdischen Akademie für Baden-Württemberg während der Vertragslaufzeit mit jährlich 200.000 Euro. Das Land und die Israelitischen Religionsgemeinschaften beabsichtigen, auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf weitere erforderliche Bedarfe eine Anschlussregelung zu treffen.

Entsprechend der Empfehlung Ziffer V.7. „Antisemitische Netzwerke beobachten“ nimmt das Thema „Antisemitismus“ im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg eine zentrale Position in den Kapiteln über jene extremistischen Phänomenebereiche ein, denen antisemitische Ressentiments immanent sind. Darüber hinaus wurde der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus als ständiges Mitglied in den Lenkungsausschuss des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) berufen. Ferner hat das konex in den Jahren 2019 und 2020 gemeinsam mit den Israelitischen Religionsgemeinschaften Fachtage zum Thema Antisemitismus unter enger Einbindung des Beauftragten der Landesregierung gegen Antisemitismus durchgeführt.

Des Weiteren konnte dem Anliegen des Beauftragten unter Ziffer V.8. „Benachteiligungen von Nachfahren Holocaust-Überlebender und jüdischer Zugewandeter beheben“ entsprochen werden. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, das am 20. August 2021 in Kraft getreten ist, hat der Bund vor allem das staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachungsrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Das Gesetz gibt Personen, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben oder nicht erwerben konnten, einen Anspruch auf Einbürgerung; das Gleiche gilt zeitlich unbefristet für deren Nachfahren. Außerdem wurden einbürgerungsrechtliche Ausschlussstatbestände im Falle antisemitischer und sonstiger menschenverachtender Straftaten geschaffen. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat abrufbar (Stand 5. Oktober 2021).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die in seine Zuständigkeit fallenden Handlungsempfehlungen aus dem ersten Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung vollumfänglich umgesetzt, um so den Antisemitismus in allen seinen Formen wirkungsvoll und möglichst nachhaltig einzudämmen. Der aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte Trägerverbund Demokratiezentrum Baden-Württemberg setzt sich beispielsweise – nicht zuletzt mit der dort seit November 2019 angesiedelten Meldestelle gegen Antisemitismus – intensiv dafür ein, jeglichen Formen von Antisemitismus im Land aktiv entgegenzuarbeiten. Seit November 2019 sind 330 einschlägige Meldungen bei der Meldestelle gegen Antisemitismus eingegangen (Stand 31. Juli 2021), was die Bedeu-

tung ihrer Arbeit unterstreicht. Im jährlichen Bericht des Demokratiezentrum Baden-Württemberg über antidemokratische Vorfälle werden Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund regelmäßig erhoben, erfasst und dargestellt. Das Thema Antisemitismus wird in zahlreichen Angeboten des Demokratiezentrum Baden-Württemberg konkret aufgegriffen. Darüber hinaus sorgt der phänomenübergreifende Ansatz, den das Demokratiezentrum bei seiner Arbeit grundsätzlich verfolgt, dafür, dass die Thematisierung antisemitischer Haltungen und Aktivitäten umfassend mit bedacht wird.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz teilt die Auffassung, dass Antisemitismus, Rechtsextremismus und die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates bekämpft werden müssen. Es wird die Handlungsempfehlungen des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung durch das Angebot der Schulung von Medienschaffenden und der Fortbildungen für die Beschäftigten in der Verwaltung künftig verstärkt wahrnehmen.

Im Sinne der Empfehlung unter Ziffer V.1. „Demokratie festigen – Kommunen und Justiz als wichtige Akteure im Kampf gegen Antisemitismus“ hat das Ministerium der Justiz und für Migration die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften im Mai 2020 nochmals auf das Erfordernis hingewiesen, antisemitisch motivierte Straftaten als politische Strafsachen in Spezialdezernaten zu bearbeiten. Zudem hat das Justizministerium darauf hingewiesen, dass in derartigen Fallkonstellationen Opportunitätseinstellungen nur ausnahmsweise in Betracht kommen und Verweisungen auf den Privatklageweg in aller Regel bereits deshalb ausscheiden werden, weil die Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten im öffentlichen Interesse liegt.

Entsprechend den Empfehlungen unter Ziffer V.4. „Bilden – Den Staat zum Vorbild für Antisemitismusprävention machen“ enthält das Fortbildungsangebot für die baden-württembergische Justiz verschiedene Veranstaltungen, die sich mit der Aufarbeitung des NS-Unrechts, aber auch mit aktuellen Phänomenen im Bereich Extremismus und Rassismus befassen: Auf Landesebene werden fremdenfeindlicher Gewalt regelmäßig im Rahmen des maßgeblich vom LKA BW gestalteten Staatsschutztreffens behandelt, das sich an die mit der Bekämpfung von Staatsschutzdelikten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten richtet. Am 29. September 2021 fand in den Räumlichkeiten der Justizakademie in Schwetzingen eine gemeinsame Tagung der Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und konex statt, die sich mit aktuellen Entwicklungen politisch motivierter Kriminalität im Bereich Links- und Rechtsextremismus befasste und sich auch mit antisemitischen Straftaten auseinandersetzte. Im Mai 2022 ist eine mehrtägige Veranstaltung zum Themenbereich „Politische Kriminalität“ geplant. Zudem wurde die hessische Landestagung „Rechtsextremismus – Strukturen und Erscheinungsformen“ in der baden-württembergischen Justiz ausgeschrieben.

Fragen der strafrechtlichen Verfolgung fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Gewalt sind auch Gegenstand verschiedener Veranstaltungen auf Ebene der Deutschen Richterakademie, an der auch Baden-Württemberg beteiligt ist. Zu nennen ist die Tagung „Rechtsradikalismus und Neonazismus – von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“, die zuletzt im Januar 2021 im Onlineformat angeboten wurde.

Auch die Tagung „Politischer Extremismus – Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz“, in deren Rahmen die strafrechtliche Bekämpfung von politisch, auch nationalsozialistisch motivierten terroristischen Straftaten behandelt wird, wird regelmäßig angeboten. Daneben war im Jahr 2020 erstmals die Tagung „Rassismus – eine Herausforderung für die Justiz“ geplant, die allerdings pandemiebedingt abgesagt werden musste.

Fragen der Aufarbeitung des NS-Unrechts mit Blick auf die Beteiligung der Justiz erörtern die Tagungen „Zwischen Recht und Unrecht – Deutsche Justizgeschichte im 20. Jahrhundert“ sowie „Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung“ und die Tagung zum „Rosenburg-Projekt“. Der Umgang mit antisemitischen Bestrebungen wird auch in der Tagung „Justiz und Judentum“ themati-

siert, die einen Einblick in die jüdische Kultur, Philosophie und Rechtsgeschichte verschaffen soll und auch die Situation der jüdischen Gemeinden im heutigen Deutschland thematisiert. Es ist zu erwarten und geplant, dass auch künftig entsprechende Tagungen fester Bestandteil des breit gefächerten Fortbildungsangebots bleiben.

Im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes wird der Thematik in verschiedenen Veranstaltungen unter unterschiedlichen Aspekten Raum gegeben, um das Bewusstsein der Referendarinnen und Referendare zu schärfen. Im Bezirk des OLG Karlsruhe ist das Thema Antisemitismus Gegenstand einer eigenen Lehrveranstaltung in Freiburg im Rahmen der sog. Dispositionsstunden. Dort findet regelmäßig eine vierstündige Unterrichtseinheit „Justizunrecht“ und „Richterliche Berufsethik“ statt, die mit einem anschließenden Besuch einer Ausstellung zum Justizunrecht verbunden ist. Da sich diese Ausstellung schwerpunktmäßig mit der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigt, werden dort auch die Themen Antisemitismus und – allgemein – Rassismus diskutiert. Darüber hinaus werden im Rahmen von Studienfahrten häufig Programmpunkte mit einem thematischen Bezug zum Antisemitismus absolviert (zum Beispiel Besuch jüdischer Einrichtungen). Auch wird das Thema in einzelnen sonstigen Lehrveranstaltungen angesprochen.

Mit Blick auf die jüngste Ergänzung des § 5a des Deutschen Richtergesetzes plant das OLG Stuttgart, an allen Ausbildungsstandorten eine Veranstaltung zum NS-Justizunrecht anzubieten, was sich idealerweise mit einem Besuch der Referendarinnen und Referendare der Ausstellung zur NS-Justiz beim Landgericht Stuttgart verbinden ließe.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen teilen die Auffassung, dass Antisemitismus, Rechtsextremismus und die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates bekämpft werden müssen. Sie stellen im Intranet für ihre Beschäftigten dauerhaft die bereits bestehenden Fortbildungsangebote für die Landesverwaltung zur Verfügung: den Online-Kurs „Baden-Württemberg: Fair und verschieden! Diversity im Land“ der Landeszentrale für politische Bildung BW. Ferner ist im Intranet des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus eine verpflichtende Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Lernprogramm für Führungskräfte und für Beschäftigte bereitgestellt. Es ist geplant, das Fortbildungsangebot hier weiter auszubauen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die in seine Zuständigkeit fallenden Handlungsempfehlungen aus dem ersten Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung weitestgehend umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere die Lehrkräftefortbildungen mit antisemitismusspezifischen Angeboten sowie die Erstellung von Unterrichtsmaterial. Diese Aufgaben sollen auch weiterhin verstärkt in den Blick genommen werden.

Unabhängig davon arbeitet der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus gemeinsam mit den Ministerien kontinuierlich an der Umsetzung auch weiterer Empfehlungen und bezieht dabei auch das aktuelle Geschehen mit ein.

Die Empfehlungen, die bisher nicht bzw. nicht vollumfänglich umgesetzt werden konnten, sind folgende:

- Die Empfehlung zur Benennung von Beauftragten gegen Antisemitismus auch auf Ebene von Kreisen und Kommunen konnte während der Covid-19-Pandemie erst andiskutiert werden.
- Die verlässliche Bund-Länder-Förderung der Leipzig-Studie mit einer deutlich erhöhten Anzahl an Befragten soll Gegenstand der Beratungen mit der vom 22. Bundestag zu wählenden Bundesregierung sein.

- Die Empfehlung einer Studie, die die Erfahrungen von Medienschaffenden in Baden-Württemberg mit antisemitischen und rassistischen Beschimpfungen und Drohungen erfasst, entscheidet sich ebenso wie die Empfehlung zur medienbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem baden-württembergischen Demokratiezentrum und dem Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus (JFDA) e. V. an Budgetfragen im Arbeitsbereich des Beauftragten gegen Antisemitismus in den kommenden zwei Jahren.
- Die Empfehlung zur Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat zu Medienfragen im Alter soll in 2022 angegangen werden. Erste Veranstaltungen in diesem Bereich haben bereits stattgefunden, eine Studie ist zur DFG-Finanzierung eingereicht.
- Über die Empfehlung, die erfolgreich etablierte Arbeit des „Islamberaters“ an der katholischen Akademie Hohenheim staatlich dauerhaft zu finanzieren, finden weitere Beratungen statt. Aus Sicht des Beauftragten gegen Antisemitismus bleibt die gemeinsame Bekämpfung von Verschwörungsmythen auch in muslimisch geprägten Milieus von großer Bedeutung in der Prävention von Radikalisierung sowie der Integrations- und Bildungsarbeit.
- Die Empfehlungen zur Einrichtung einer im zweijährigen Turnus zu vergebenden Gedenkrede im Landtag zu Ehren von Johanna & Ludwig Marum sowie die Widmung eines Raumes im Stuttgarter Landtag zu ihren Ehren kann nur durch den Landtag selbst vollzogen werden.
- Die Empfehlung eines baden-württembergisch-israelischen Begegnungswerkes wurde in den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung aufgenommen.
- Über die Empfehlung der Erhöhung der israelbezogenen Stipendien für junge Forschende und Lehrkräfte des Landtags entscheidet das Parlament.
- Auch die Handlungsempfehlung unter Ziffer V.1. „Kommunen und Justiz als wichtige Akteure im Kampf gegen Antisemitismus“ wurde durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen intensiv geprüft, konnte jedoch aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Ausgangspunkt dieser Empfehlung war die Verwendung von Wahlplakaten im Kommunal- und Europawahlkampf 2019 mit Parolen wie „Israel ist unser Unglück“ und „Wir hängen nicht nur Plakate“ durch die Partei „Die Rechte“. Solche Parolen sind aus Sicht der Landesregierung zweifelsohne nur schwer erträglich. Ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen Wahlplakate mit antisemitischen Inhalten ist aufgrund der dadurch eingriffsmäßig betroffenen Verfassungsgüter (Meinungsfreiheit, Chancengleichheit von Parteien, passives Wahlrecht) allerdings nur möglich, wenn der Inhalt der Wahlplakate die Grenze zur strafrechtlichen Relevanz überschreitet. Dann liegt eine Störung der öffentlichen Sicherheit mit derartigem Gewicht vor, dass ein Abhängen von Wahlplakaten als verhältnismäßig und dann auch als geboten angesehen werden kann. Die abschließende Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz einzelner Wahlplakate obliegt grundsätzlich den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Allerdings räumt das Bundesverfassungsgericht der Meinungsfreiheit, insbesondere auch im Zusammenhang mit Wahlplakaten, einen sehr hohen Rang ein. Eine zuverlässige strafrechtliche Sanktionierung derartiger Wahlplakate, die den strengen Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts zur Einschränkung der Meinungsfreiheit gerecht wird, erscheint dabei nur schwer möglich. Aufgrund dieser geltenden Rechtslage ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Handlungsempfehlung aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht zielführend. Eine „ordnungsrechtliche“ Anpassung von Vorschriften ist ebenfalls nicht möglich, da etwaigen Provokationen unterhalb der strafrechtlichen Schwelle aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht wirksam begegnet werden kann.

Insgesamt ist der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus mit der Bereitschaft zum Aufgreifen der Empfehlungen und zu entsprechender Zusammenarbeit sehr zufrieden. Obgleich das Thema Antisemitismus und Verschwörungsmythen allen beteiligten Stellen viel abverlangt, ergibt sich landesweit eine ernsthafte Bereitschaft, auf die auch beim nächsten Bericht des Beauftragten an den Landtag im Jahr 2023 aufgebaut werden kann.

*2. In welchem Umfang haben die zum 1. Juli 2019 bestellten Antisemitismusbeauftragten bei den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart themenspezifische Fortbildungen für die mit Antisemitismus befassten staatsanwaltlichen Dezernentinnen und Dezernenten durchgeführt und in wie vielen und welchen Fällen wurde seitens der Beauftragten interveniert, um auf eine einheitliche, umfassende und konsequente staatsanwaltliche Strafverfolgungspraxis hinzuwirken?*

Zu 2.:

Die mit Wirkung zum 1. Juli 2019 bei den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart bestellten Antisemitismusbeauftragten stehen vorrangig den Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften vor Ort als zentrale Ansprechpartner für Fragen der strafrechtlichen Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten zur Verfügung.

Darüber hinaus haben sie sich aber auch mit den Antisemitismusbeauftragten anderer Generalstaatsanwaltschaften im Bundesgebiet zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, das dem Austausch zu rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen dient. Dort bekanntwerdende Entscheidungen oder Verfahrensweisen in der staatsanwaltschaftlichen Verfolgungspraxis werden mit dem Ziel einer einheitlichen Prüfung und Sachbehandlung an die staatsanwaltschaftliche Praxis der jeweiligen Bezirke weitergegeben. Dies betraf beispielhaft die rechtliche Bewertung der in der „Coronaleugner“- und der „Querdenker“-Szene vielfach öffentlich verwendeten Darstellung eines „David-Sterns“ mit der Aufschrift „ungeimpft“ bzw. „Covid 19“ oder der in Anspielung auf Konzentrationslager dort ebenfalls vielfach verwendeten Darstellung „Impfen macht frei“.

Um die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten bestmöglich zu unterstützen, haben die Antisemitismusbeauftragten den Leitfaden „Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten in Baden-Württemberg“ erarbeitet, mit dem die Bekämpfung des Antisemitismus als wichtiger Handlungsschwerpunkt der Strafverfolgung betont wird und der dazu beitragen soll, eine jüdenfeindliche Motivation bei Straftaten noch besser zu erkennen. Der Leitfaden stellt eine umfassende Zusammenstellung der für die Bekämpfung dieses Kriminalitätsbereichs relevanten Faktoren dar und wird allen Dezernentinnen und Dezernenten der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt.

Themenspezifische (Präsenz-)Fortbildungen für die mit Antisemitismus befassten Dezernentinnen und Dezernenten der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften konnten pandemiebedingt bislang noch nicht durchgeführt werden. Am 29. September 2021 wurden im Rahmen einer gemeinsamen Fachtagung des KoneX und der Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, an der insbesondere Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsschutz-Schwerpunktstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart teilnahmen, das Thema Antisemitismus im Allgemeinen sowie der dargestellte Leitfaden im Besonderen thematisiert. Bei der für Mai 2022 geplanten Tagung zum Thema „Grundlagen Radikalisierung und Extremismus – Erkennen und Verfolgen von politisch und religiös motivierten Straftaten“, die sich an die mit der Bearbeitung von politischen Strafsachen betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richten wird, wird ein Schwerpunkt auf dem Thema Antisemitismus und die Verfolgung antisemitischer Straftaten in der Praxis liegen.

Im Einzelfall und insbesondere in Fällen mit herausgehobener Bedeutung findet ein enger Austausch zwischen den sachbearbeitenden Dezernentinnen und Dezernenten vor Ort und den Antisemitismusbeauftragten statt. Hierbei geht es neben der Bewertung von Rechtsfragen insbesondere auch um Informationsgewinnung im Hinblick auf Berichts- und Mitteilungspflichten sowie darum, bei etwaigen Anfragen jüdischer Institutionen Auskunft geben zu können.

3. *In welcher Art und Weise, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurde der auf der Innenministerkonferenz in Rust im Juni 2021 beschlossene Mustererlass für Polizei und Ordnungsbehörden, der vorsieht, konsequent und einheitlich gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichkriegsflaggen und anderer Symbolen vorzugehen, in Baden-Württemberg konkret umgesetzt und falls es bislang noch zu keiner Umsetzung kam, mit welcher Begründung ist diese bislang unterblieben und bis wann ist mit einem Erlass zu rechnen?*

Zu 3.:

Die Innenministerkonferenz (IMK) hatte in ihrer Sitzung im Dezember 2020 beschlossen, einen Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen zu erarbeiten. Die beauftragten Untergremien der IMK haben diesen Auftrag bis Mitte dieses Jahres umgesetzt. Der Mustererlass lag damit zur Innenministerkonferenz im Juni 2021 in Rust vor. Inzwischen wurde der Mustererlass an die Rahmenbedingungen des Landes angepasst und Anfang September als Handreichung den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst sowie den Ortspolizei- und Versammlungsbehörden in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Mit der Handreichung haben die Behörden und der Polizeivollzugsdienst einen konkreten Rahmen erhalten, um unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten konsequent gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichskriegsflaggen und anderen Symbolen, insbesondere durch Angehörige der rechtsextremen Szene, vorzugehen.

4. *Welchen konkreten Inhalt mit welcher Bindungswirkung hatte das Schreiben des Ministeriums für Verkehr an die Zulassungsbehörden vom 19. November 2020 in Bezug auf die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ zum Ausschluss von Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei der Vergabe von Kfz-Kennzeichen, die den bekannten rechtsextremistischen Chiffren entsprechen und inwieweit wurden die Handlungsanweisungen des Ministeriums durch die Zulassungsbehörden umgesetzt?*

Zu 4.:

In dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 19. November 2020 wird zunächst nochmals auf die bundesweit geltende Richtlinie vom 7. November 1956 (VkB1 1957, Seite 22, RL StV 2 Nr. 2131 By/56 II) hingewiesen, wonach die Buchstabenkombinationen „KZ“, „SA“, „SS“, „HJ“ und „NS“ nicht mehr vergeben werden und im landeseinheitlichen EDV-Programm gesperrt sind.

Ferner hat das Ministerium für Verkehr zur Umsetzung der Beschlussempfehlung unter D.II.5. zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“ (Landtagsdrucksache 16/5250) und in Ergänzung der Richtlinie vom 7. November 1956 festgelegt, dass für die Neuzuteilung von Kennzeichen und die Zuteilung von Kennzeichen im Zuge einer Wiederezulassung nach Außerbetriebsetzung die folgenden Ziffernfolgen sowie Kombinationen ausgenommen werden:

- Ziffernfolge „1488“ (mit sämtlichen Buchstabenkombinationen)
- Kombinationen „HH 18“, „HH 88“, „AH 18“, „AH 88“

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass für bereits zugeweilte Kennzeichen an zugelassenen Fahrzeugen Bestandsschutz zum Tragen kommt; das gilt auch für Umschreibungen unter Verzicht auf Umkennzeichnung (Kennzeichenmitnahme bei Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk). Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Weisung an nachgeordnete Behörden, die für diese bindend ist. Die Zulassungsbehörden haben die Handlungsanweisungen mittlerweile flächendeckend umgesetzt. Zwei Zulassungsbehörden konnten allerdings innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort zum Umsetzungsstand in ihrem Haus geben.

5. *Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung die Handlungsempfehlung des Untersuchungsausschusses „Rechtsextremismus/NSU II“ in Bezug auf eine Bleibeperspektive für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt (vgl. Drucksache 16/5250, Seite 1048 ff.) konkret umgesetzt (vgl. etwa den Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2018 [Az. 0017/E-1590/2017]) und falls es bislang noch zu keiner Umsetzung kam, mit welcher Begründung ist diese bislang unterblieben bzw. bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Zu 5.:

Dem Anliegen der Empfehlung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU II“ in Bezug auf eine Bleibeperspektive für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt kann bereits heute Rechnung getragen werden.

Gemäß § 60a Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) ist einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Duldung zu erteilen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

Darüber hinaus besteht die bundesgesetzliche Regelung im Aufenthaltsgesetz, nach der Ausländern, die Opfer einer bestimmten Straftat (u. a. Menschenhandel, Zwangsprostitution) wurden, eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Strafverfahrens erteilt werden soll, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird (§ 25 Abs. 4a AufenthG).

Im Übrigen kann gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG einem Ausländer eine Duldung unter anderem dann erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Erhebliche öffentliche Interessen können beispielsweise dann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Strafverfahren oder einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird und die Vorschriften der §§ 60a Abs. 2 Satz 2, 25 Abs. 4a oder b AufenthG nicht einschlägig sind oder der Ausländer mit den deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet. Die Landesregierung hält eine Umsetzung der Empfehlung vor diesem Hintergrund für nicht erforderlich.

6. *Welches konkrete Konzept (inhaltlich, personelle und sachliche Ausstattung, zeitliche Perspektive) verfolgt die Landesregierung zur Verstetigung beziehungsweise zur Weiterentwicklung der Dokumentationsstelle (Rechts-)Extremismus beim Landesarchiv Baden-Württemberg zur Etablierung einer eigenen Forschungsstelle Rechtsextremismus?*

Zu 6.:

Im Staatshaushaltsplan 2020/2021 wurden zunächst Projektmittel in Höhe von 190 000 Euro im Jahr 2020 und 115 000 Euro im Jahr 2021 für die Vorbereitung und den Aufbau einer Dokumentationsstelle Rechtsextremismus sowie die Durchführung einer Konferenz zur Verfügung gestellt. Beide Aufgaben wurden dem Landesarchiv Baden-Württemberg übertragen. Pandemiebedingt wurde die Konferenz in zwei Veranstaltungen geteilt: Im November 2020 fand ein Expertenhearing statt zur möglichen künftigen Konzeption und Anbindung der Dokumentationsstelle sowie einer Forschungsstelle. Im Januar 2021 folgte eine zweitägige Fachtagung zum Thema Rechtsextremismus.

Die Dokumentationsstelle wurde im Juli 2020 in der Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe des Landesarchivs eingerichtet. Basis der Dokumentationsstelle bildet die Sammlung des Journalisten Anton Maegerle, die als deutschlandweit größte Sammlung in diesem Feld gilt. Diese Materialsammlung besteht aus jahr-

zehntelang zusammengetragenen einschlägigen Unterlagen, die dem Generallandesarchiv als Schenkung überlassen wurden.

Basierend auf den Erkenntnissen einer „Sachverständigen Äußerung Technische Sicherung“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vom August 2020, des Expertenhearings, der Fachtagung und aus den bereits teilweise überführten Unterlagen sollen zur Verstetigung und Weiterentwicklung der Dokumentationsstelle in der nächsten Stufe folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Auf- und Ausbau einer Sammlung Rechtsextremismus auf Basis der Unterlagen Maegerle, Erweiterung durch graue Literatur und einschlägiger multimedialer Angebote,
- Wissenschaftliche und archivfachliche Bearbeitung der Sammlung, professionelle Erschließung und Erarbeitung eines Dokumentationsprofils,
- Aufbau der Öffentlichkeitsarbeit (Vermittlung, Veranstaltungen und Fachtagungen) sowie
- Schutz des im Archiv verwahrten unikalen Kulturguts, des Gebäudekomplexes und des Personals gegen politisch motivierte Übergriffe auf Basis eines Sicherheitskonzeptes.

Über die bereitzustellenden Mittel für die personelle wie inhaltliche Verstetigung und Weiterentwicklung der Dokumentationsstelle ist im Rahmen der Haushaltsaufstellungen zu entscheiden.

Entsprechend den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 21. Januar 2019 (Landtagsdrucksache 16/5250) sowie dem Auftrag aus dem aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung, strebt das Wissenschaftsministerium den Aufbau einer universitären Forschungsstelle Rechtsextremismus als eigenständige Maßnahme an.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers soll im Jahr 2022 eine Ausschreibung erfolgen.

*7. Inwieweit wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die Akten, die den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU vorgelegt wurden, auf Dauer erhalten bleiben und wann und in welcher Form wird sie den Landtag in die Entscheidung über den Fortbestand, die Verwendung sowie eine etwaige Zugänglichmachung miteinbeziehen?*

Zu 7.:

Die Akten der Behörden des Landes Baden-Württemberg, welche der Enquete-Kommission sowie den Untersuchungsausschüssen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ durch das Innenministerium vorgelegt wurden, werden beim Innenministerium nach der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) in der Registratur grundsätzlich für zehn Jahre gespeichert. Soweit es sich um sächliche Beweismittel handelt, welche den Untersuchungsausschüssen im Rahmen der Erfüllung von Beweisbeschlüssen übermittelt wurden, werden diese ebenfalls für zehn Jahre, mindestens jedoch bis zum Abschluss der anhängigen parlamentarischen und justiziellen Verfahren zum NSU-Komplex aufbewahrt. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die Dokumente gemäß dem Landesarchivgesetz dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden.

Das Justizministerium hat nach Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg die aktenführenden Stellen seines Geschäftsbereichs mit Erlass vom 5. März 2019 gebeten, die in Rede stehenden Akten bis zum vollständigen Abschluss der parlamentarischen und strafrechtlichen Aufarbeitung des sog. „NSU-Komplexes“ vorübergehend weiter aufzubewahren. Da jedenfalls die justizielle Aufarbeitung bislang noch

nicht abgeschlossen ist, besteht aus Sicht des Justizministeriums kein aktueller Handlungsbedarf.

8. *Welches konkrete Konzept (inhaltlich, personelle und sachliche Ausstattung, zeitliche Perspektive) verfolgt die Landesregierung im Hinblick auf Aussteigerprogramme und Beratungsstellen für Personen und deren Angehörige aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und inwieweit wurde die Arbeit des Kompetenzzentrums gegen Extremismus (konex) und des Demokratiezentrum auf diesen neuen Phänomenbereich ausgerichtet?*

Zu 8.:

Das konex bietet mit seinem interdisziplinären Team personen- und fallbezogene Ausstiegsberatung in den Bereichen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Die Ausstiegsberatung des konex prüft dabei jede Anfrage von Ausstiegsinteressierten sowie dem engen sozialen Umfeld dieser Personen. Eine Beratung durch das konex kommt auch bei Personen aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ in Betracht, soweit entsprechende extremistische Bezüge hergestellt werden können. Sofern sich aber kaum Bezüge zu extremistischen Ideologien erkennen lassen, kein Gewaltpotenzial feststellbar ist und auch keine Straftaten zu erkennen sind, kann durch das konex an geeignete Kooperationspartnerinnen und -partner wie beispielsweise die Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen (ZEBRA-BW) vermittelt werden.

ZEBRA-BW wird seit dem Jahr 2020 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gefördert und berät Menschen, die Orientierung auf dem Markt der Weltanschauungen suchen, u. a. auch mit Blick auf Verschwörungsmythen und Fake News.

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg umfasst Beratungs- und Fachstellen mit Angeboten zu verschiedenen Phänomenbereichen. Aufgrund der Summe der vertretenen Ausrichtungen sowie angesichts der Vernetzung unter dem Dach des Demokratiezentrum ist die Struktur geeignet, im Sinne eines phänomenübergreifenden Ansatzes sowie in der (Weiter-)Entwicklung spezifischer Inhalte auch Angebote für Aussteiger sowie Beratungsangebote zu neu entstehenden Entwicklungen, wie dem Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“, bereitzustellen. Zu nennen sind im vorliegenden Zusammenhang die Fachstelle Extremismusdistanzierung (FEX), die präventive Ansätze im Bereich des politischen und religiös motivierten Extremismus entwickelt. Die Fachstelle PREvent!on zielt auf Strukturen und Strategien zur Prävention von Radikalisierungstendenzen insbesondere bei Jugendlichen. Die Fachstelle mobirex widmet sich dem Monitoring und der Aufklärung zu extrem rechten Aktivitäten sowie der Entwicklung von Gegenstrategien. Die Struktur der zivilgesellschaftlich getragenen Fach- und Beratungsstellen mit unterschiedlicher Ausrichtung erlaubt die Entwicklung fortlaufend neuer Angebote und damit auch die Ausrichtung auf aktuelle und neu entstehende Themenfelder. Dies betrifft auch Phänomene wie die Querdenken-Bewegung und Verschwörungsmythen, zu denen im Bereich des Demokratiezentrum entsprechende Formate entwickelt und bereitgestellt werden. Weiterhin besteht im Bereich des Programms „Demokratie leben!“ das Modellprojekt „Radikalidierungsprävention in Wissenschaft und Praxis“ mit der Zielrichtung, Theoriemodelle, die Radikalisierungsverläufe und -faktoren beschreiben, in entsprechende Handlungsmodelle zu übersetzen. Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in Kofinanzierung durch das Land besteht eine Förderung des Demokratiezentrum Baden-Württemberg in der aktuellen Förderperiode bis 2024.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen